

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 29.03.2018

24. Stück

42. Geschäftsordnung des Rektorats

42. Geschäftsordnung des Rektorats

Gemäß § 22 Abs. 6 UG wird nach Genehmigung durch den Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG am 27.03.2018 nachfolgende Geschäftsordnung des Rektorats erlassen.

GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS

Gemäß § 22 Abs. 6 UG wird nach Genehmigung durch den Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG am 27.03.2018 folgende Geschäftsordnung erlassen:

1. Rektorat - Funktion, Stellung und Aufgaben

- 1.1. Das Rektorat leitet die Universität auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Geschäftsordnung und vertritt die Universität nach außen. Die Außenvertretung durch die Vizerektorin und den Vizerektoren ist mit der Rektorin abzustimmen.
- 1.2. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 1.3. Die Mitglieder des Rektorats sind die Rektorin, der Vizerektor für Lehre, der Vizerektor für Kunst und die Vizerektorin für Ressourcen.¹
- 1.4. Die Mitglieder des Rektorats gestalten ihren Verantwortungsbereich nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz und führen ihn mit entsprechender Sorgfalt. Sie orientieren ihre Tätigkeit an den Leitlinien der Universität.
- 1.5. Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden; die Vizerektorin und die Vizerektoren sind in dieser Funktion auch an keine Weisungen oder Aufträge der Rektorin gebunden.

2. Arbeitsweise des Rektorats

2.1. Einberufung von Sitzungen/Tagesordnungen/Protokolle

- 2.1.1. Zu Beginn eines Semesters legt das Rektorat seine Sitzungstermine fest. Der Tagesordnungsvorschlag samt erforderlichen Unterlagen wird den Mitgliedern des Rektorats ein Werktag vor der Sitzung von der Rektorin per E-Mail zugestellt, soweit die Tagesordnungsvorschläge der Rektorin vier Tage vor der Sitzung vorliegen. In dringenden Fällen ist auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats die Tagesordnung in der Sitzung zu ergänzen.
- 2.1.2. An den Sitzungen nehmen die Rektorin, die Vizerektorin und die Vizerektoren teil, welche volles Stimm- und Antragsrecht haben. Auskunftspersonen können beigezogen werden. Alle Anwesenden sind zur Vertraulichkeit und Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.
- 2.1.3. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Für die Erstellung des Protokolls kann vom Rektorat eine Protokollführerin/ein Protokollführer beigezogen werden.
- 2.1.4. Die Rektorin leitet die Sitzungen des Rektorats. Im Falle ihrer Verhinderung wird sie durch ihren Vertreter, den Vizerektor für Lehre, vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird die Rektorin durch den Vizerektor für Kunst vertreten.

2.2. Beschlussfassung

- 2.2.1. Das Rektorat ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Das Rektorat entscheidet als Kollegialorgan mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Rektorin den Ausschlag. Für den Fall der Anwesenheit von lediglich drei Mitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich. Stimmenthaltungen und Stimmübertragungen sind unzulässig.

¹ Eine Vizerektorin/ein Vizerektor für Forschung ist vorgesehen und wird zu einem späteren Zeitpunkt bestellt.

- 2.2.2. Wird bei Aufgaben, welche in der Zuständigkeit von zwei Mitgliedern des Rektorats liegen, keine Einigkeit erzielt, so muss damit das gesamte Rektorat befasst werden. Hier gilt wiederum das zuvor genannte Prinzip der Beschlussfassung.
- 2.2.3. Jedes Mitglied des Rektorats hat sich bei einer Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die eigene Person betreffen bzw. die mit einer außeruniversitären Tätigkeit bzw. mit einer Unternehmensbeteiligung in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen, der Stimme zu enthalten. Auch im Falle eines weiteren Befangenheitsgrundes (siehe Punkt 5.) nimmt das betroffene Rektoratsmitglied in dieser Angelegenheit nicht an der Willensbildung teil.
- 2.2.4. Für den Fall, dass ein Punkt aus dem selbstständigen Zuständigkeitsbereich der Rektorin, der Vizerektorin oder der Vizerektoren mit deren Einverständnis in die Rektoratssitzung zur Beschlussfassung gelangt, ist ein über diesen Punkt gefasster Beschluss des Rektorats bindend.
- 2.2.5. Auf Wunsch eines an der Sitzung des Rektorats verhinderten Mitglieds ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.
- 2.2.6. In dringenden Fällen können unter Einbeziehung aller Rektoratsmitglieder Umlaufbeschlüsse, insbesondere in elektronischer Form, gefasst werden. Der Antrag ist angenommen, wenn binnen 48 Stunden kein Mitglied des Rektorats eine Diskussion fordert und zumindest drei Prostimmten vorliegen. In Personalangelegenheiten bedarf es jedenfalls der Zustimmung der Rektorin. In Budgetangelegenheiten bedarf es jedenfalls der Zustimmung der Vizerektorin für Ressourcen. Das Ergebnis solcher Beschlüsse ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- 2.2.7. Die Beschlüsse des Rektorats werden den jeweils betroffenen Angehörigen der Universität in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Soweit gesetzlich geboten, sind Beschlüsse im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

3. Zuständigkeiten der Rektorin, der Vizerektorin und der Vizerektoren

3.1. Rektorin

- 3.1.1. Vorsitzende sowie Sprecherin des Rektorats
- 3.1.2. Entwicklung und Verfolgung strategischer Universitätsziele
- 3.1.3. Universitätsentwicklung
- 3.1.4. Internationale Hochschulpolitik
- 3.1.5. Erstellung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung
- 3.1.6. Entwurf der Wissensbilanz zur Vorlage an das Rektorat
- 3.1.7. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen und der Gestaltungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat
- 3.1.8. Strategisches Qualitätsmanagement
- 3.1.9. Forschung und Forschungsförderung
- 3.1.10. Schwerpunkt Wissenschaft und Kunst
- 3.1.11. Wissenschaftliche und pädagogische Departments und Institute
- 3.1.12. Departmentübergreifende wissenschaftliche Projekte
- 3.1.13. Departmentübergreifende künstlerische Projekte (gemeinsam mit dem Vizerektor für Kunst)
- 3.1.14. Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren
- 3.1.15. Leitung des Amtes der Universität
- 3.1.16. Ausübung der Funktion der obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals
- 3.1.17. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen
- 3.1.18. Personalentwicklung im Bereich des künstlerischen und wissenschaftlichen Universitätspersonals (gemeinsam mit dem Vizerektor für Lehre)
- 3.1.19. Personalentwicklung im Bereich des allgemeinen Universitätspersonals (gemeinsam mit der Vizerektorin für Ressourcen)

- 3.1.20. Career Center
- 3.1.21. Frauenförderung und Gender Studies
- 3.1.22. Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG
- 3.1.23. Allfällige Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters gemäß § 98 Abs. 3 UG
- 3.1.24. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren oder allfällige Zurückverweisung von Besetzungsvorschlägen an die Berufungskommissionen gemäß § 98 Abs. 8 UG
- 3.1.25. Bekanntgabe der Auswahlentscheidung an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen gemäß § 98 Abs. 9 UG
- 3.1.26. Führung von Berufungsverhandlungen
- 3.1.27. Auswahl der Kandidatin oder des Kandidaten für die zu besetzende Stelle gemäß § 99 Abs. 2 UG
- 3.1.28. Besetzung der in einer allfällig erlassenen Verordnung gemäß § 99 Abs. 3 UG festgelegten Stellen
- 3.1.29. Unbefristete Verlängerung der Bestellung der gemäß § 99 Abs. 3 UG besetzten Stellen nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung
- 3.1.30. Wahrnehmung der Pflichten gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in Personalangelegenheiten gemäß § 42 UG
- 3.1.31. Herausgabe des Mitteilungsblattes
- 3.1.32. Internationale Sommerakademie (gemeinsam mit dem Vizerektor für Kunst)
- 3.1.33. Nationale und internationale Wettbewerbe (gemeinsam mit dem Vizerektor für Kunst)
- 3.1.34. Orchester- und Musiktheaterprojekte (gemeinsam mit dem Vizerektor für Kunst)
- 3.1.35. Veranstaltungswesen (gemeinsam mit dem Vizerektor für Kunst)
- 3.1.36. Transferstrategie in und für Salzburg
- 3.1.37. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 3.1.38. Sponsoring und Fundraising
- 3.1.39. Nationale und Internationale Kooperationen und Universitätspartnerschaften
- 3.1.40. Fokus Digitale Medien
- 3.1.41. Liegenschaften, Bau- und Raumangelegenheiten (gemeinsam mit der Vizerektorin für Ressourcen)

3.2. Vizerektor für Lehre

- 3.2.1. Lehr-, Studien- und Prüfungsbetrieb
- 3.2.2. Zulassung zum Studium gemäß § 60 Abs. 1 und 1a UG
- 3.2.3. Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a Abs. 2 UG
- 3.2.4. Lehrgänge und curriculare Lehrangebote auch in Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen
- 3.2.5. Personalentwicklung im Bereich des künstlerischen und wissenschaftlichen Universitätspersonals (gemeinsam mit der Rektorin)
- 3.2.6. Vorschlag an das Rektorat zur Einrichtung und Auflassung von Studien, zur Stellungnahme zu den Curricula, zur Untersagung von Curricula oder deren Änderungen gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG
- 3.2.7. Studienbeiträge (gemeinsam mit der Vizerektorin für Ressourcen)
- 3.2.8. Vorschlag an das Rektorat zur Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7 UG (gemeinsam mit der Vizerektorin für Ressourcen)
- 3.2.9. Stipendien
- 3.2.10. Umsetzung Bolognaentwicklung
- 3.2.11. Internationaler Austausch Studierender und Lehrender
- 3.2.12. Universitätsbibliothek und Dokumentation
- 3.2.13. Life-Long-Learning
- 3.2.14. Alumni

3.3. Vizerektor für Kunst

- 3.3.1. Künstlerische Departments und Institute
- 3.3.2. Departmentübergreifende künstlerische Projekte (gemeinsam mit der Rektorin)
- 3.3.3. Fokus Nachwuchsförderung
- 3.3.4. Internationale Sommerakademie (gemeinsam mit der Rektorin)
- 3.3.5. Nationale und internationale Wettbewerbe (gemeinsam mit der Rektorin)
- 3.3.6. Orchester- und Musiktheaterprojekte (gemeinsam mit der Rektorin)
- 3.3.7. Veranstaltungswesen (gemeinsam mit der Rektorin)

3.4. Vizerektorin für Ressourcen

- 3.4.1. Finanz- und Rechnungswesen
- 3.4.2. Planung und Controlling
- 3.4.3. Erstellung des Budgetvoranschlags einschließlich der Budgetzuteilung zur Vorlage an das Rektorat
- 3.4.4. Erstellung des Rechnungsabschlusses zur Vorlage an das Rektorat
- 3.4.5. Studienbeiträge (gemeinsam mit dem Vizerektor für Lehre)
- 3.4.6. Vorschlag an das Rektorat zur Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7 UG (gemeinsam mit dem Vizerektor für Lehre)
- 3.4.7. Rechtsangelegenheiten
- 3.4.8. Personaladministration und Personalverrechnung
- 3.4.9. Personalentwicklung im Bereich des allgemeinen Universitätspersonals (gemeinsam mit der Rektorin)
- 3.4.10. Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz; Arbeitsmedizinische Betreuung
- 3.4.11. Management der Verwaltungsabläufe
- 3.4.12. Informationstechnologie
- 3.4.13. Beschaffung und Logistik
- 3.4.14. Liegenschaften, Bau- und Raumangelegenheiten (gemeinsam mit der Rektorin)
- 3.4.15. Gebäudetechnik
- 3.4.16. Sicherheitstechnik

4. Gemeinsam als Kollegialorgan wahrzunehmende Aufgaben

- 4.1. Geschäftsordnung des Rektorats
- 4.2. Erstellung von Leitbild und Leitlinien
- 4.3. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat
- 4.4. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
- 4.5. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
- 4.6. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat
- 4.7. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten
- 4.8. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten
- 4.9. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten
- 4.10. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
- 4.11. Einrichtung und Auffassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG
- 4.12. Weiterentwicklung des Berichtswesens
- 4.13. Interne Revision
- 4.14. Erstellung des Budgetvoranschlags zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung, Übermittlung des Budgetvoranschlags an den Senat zur Information

- 4.15. Rechnungsabschluss und Wissensbilanz
- 4.16. Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß § 28 Abs. 1 UG
- 4.17. Mitwirkung an der Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrates (§ 21 Abs. 14 UG)
- 4.18. Entscheidung über die Verwendung der Kostenersätze (§ 26 Abs. 3 UG und § 27 Abs. 3 UG)
- 4.19. Untersagung von Projekten gemäß § 26 Abs. 4 UG
- 4.20. Entziehung der Berechtigung gemäß § 27 Abs. 1 UG
- 4.21. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG
- 4.22. Fristsetzung bzw. Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Säumnis von Organen (§ 47 Abs. 1 UG)
- 4.23. Ausschreibung von Stellen (§ 107 Abs. 1 UG)
- 4.24. Festlegung der Anzahl von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gewidmet sind und nur für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten vorgesehen sind, durch Verordnung gemäß § 99 Abs. 3 UG
- 4.25. Erteilung der Lehrbefugnis – *venia docendi* (§ 103 UG)
- 4.26. Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten (§ 126 Abs. 6 UG)
- 4.27. Mitteilung über das Aufgreifen von Dienstfindungen (§ 106 Abs. 3 UG)
- 4.28. Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Dachverband der Universitäten (§ 108 Abs. 2 UG)

5. Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen; Insichgeschäfte

Für Rechtsgeschäfte, die ein Mitglied des Rektorats im Namen der Universität mit einer nahestehenden Person abschließt, insbesondere bei Befangenheit im Sinne des § 7 AVG, gelten folgende Regelungen:

- 5.1. Diese Rechtsgeschäfte müssen fremdüblich sein. Fremdüblichkeit liegt vor, wenn die Leistungsbeziehungen in einem angemessenen Verhältnis stehen und der Vertrag mit fremden Dritten unter vergleichbaren Bedingungen abgeschlossen würde. Die Leistungsverpflichtung der Universität darf jedenfalls nicht über fremdüblichen Konditionen liegen.
- 5.2. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen der Schriftform, wobei jedenfalls der wesentliche Inhalt des Rechtsgeschäfts (z.B. Art und Umfang der Leistung, Entgelt/Gegenleistung, Leistungszeitpunkt) enthalten sein muss. Das Mitglied des Rektorats hat das Naheverhältnis sowie persönliche Interessen offenzulegen und die Rektorin – im Falle der Rektorin den Vorsitzenden des Universitätsrats – sowie bei Abschluss von Arbeitsverträgen und freien Dienstverträgen zusätzlich die Personalabteilung darüber zu informieren.
- 5.3. Diese Rechtsgeschäfte sind vor Abschluss von der Rektorin – im Falle der Rektorin von dem Vorsitzenden des Universitätsrats – gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung). Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen/Organisationen eines Mitglieds des Rektorats, die im jeweiligen Ressortbereich des betreffenden Mitglieds des Rektorats abgeschlossen werden, sind durch die Rektorin – im Falle der Rektorin durch den Vorsitzenden des Universitätsrats – gegenzuzeichnen.
- 5.4. Die Begründung von Arbeitsverhältnissen (insbesondere Arbeitsverträge und freie Dienstverträge) mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Überordnung eines Mitglieds des Rektorats und einer nahestehenden natürlichen Person ist grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann das Rektorat – im Falle der Rektorin der Vorsitzende des Universitätsrats – eine Ausnahme genehmigen.

Nahestehende Personen können natürliche und juristische Personen oder sonstige Organisationen sein. Nahestehende natürliche Personen sind,

- die Ehegattin/der Ehegatte
- die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten Grades in der Seitenlinie
- die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie; dies gilt für eingetragene Partnerinnen und Partner sinngemäß
- die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder
- Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person
- die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner.

Juristische Personen und sonstige Organisationen sind nahestehend, wenn das Mitglied des Rektorats oder dessen nahestehende natürliche Personen einen maßgebenden Einfluss auf diese juristische Person/Organisation haben. Ein maßgebender Einfluss liegt vor:

bei der Ausübung einer Geschäftsführungs- oder Vorstandsfunktion

bei der Ausübung eines Aufsichtsrats- oder Beiratsvorsitzes

bei einer mindestens 20%igen Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft.

Jedes Rektoratsmitglied verpflichtet sich, die Umstände einer Befangenheit offenzulegen.

- 5.5. Diese Regelungen gelten unabhängig davon, aus welcher Quelle die Universität die Mittel zur Vergütung für das Rechtsgeschäft erhalten hat.
- 5.6. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Rektoratsmitglieds mit der Universität (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung der übrigen Rektoratsmitglieder und des Universitätsrats.

6. Zeichnungsbefugnisse

Jedem Rektoratsmitglied kommt die Budgethoheit im Rahmen der Budgetzuteilung zu. Aufträge, die über einem Gesamtbetrag von EUR 25.000,00 liegen, sind vom zuständigen Rektoratsmitglied und der Vizerektorin für Ressourcen zu unterzeichnen. Aufträge, die in der Zuständigkeit der Vizerektorin für Ressourcen liegen, sind von dieser und der Rektorin zu unterzeichnen. Aufträge, die über einem Gesamtbetrag von EUR 50.000,00 liegen, bedürfen der Beschlussfassung durch das Rektorat.

7. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten außerhalb des täglichen Geschäftsbetriebes

Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören, sind jedenfalls vom ressortzuständigen Rektoratsmitglied gemeinsam mit der Vizerektorin für Ressourcen zu treffen, soweit sie nicht einer Beschlussfassung im Rektorat bedürfen. Darunter fallen insbesondere der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von einer mehr als dreijährigen Dauer in wirtschaftlichen Angelegenheiten, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen sowie Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von mehr als EUR 25.000,00.

8. Vertretungsregelung

- 8.1. Das Rektorat wird durch die Rektorin vertreten, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt. In ihren jeweiligen Aufgabenbereichen vertreten die Rektorin bzw. die Vizerektorin und die Vizerektoren selbstständig die Universität, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt (siehe v.a. Pkt. 6).

- 8.2. Die Rektorin wird im Falle ihrer Verhinderung in folgender Reihenfolge vertreten:
Vizekanzler für Lehre
Vizekanzler für Kunst
Vizekanzlerin für Ressourcen
- 8.3. Die Vizekanzlerin und die Vizekanzler werden im Falle der Verhinderung durch die Rektorin vertreten. Ist auch diese verhindert, gilt die für die Rektorin festgelegte Vertretungsregelung.
- 8.4. Im Fall der vorhersehbaren längeren Verhinderung der Vizekanzlerin oder eines Vizekanzlers ist vom Rektorat eine besondere Vertretungsregelung zu vereinbaren, die gegebenenfalls auch eine Verteilung von Agenden vorsieht.

9. Berichte und Anträge an den Universitätsrat

Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten. Die Berichte einzelner Mitglieder des Rektorats an den Universitätsrat werden durch die Rektorin koordiniert. Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat von der Rektorin vorzulegen.

10. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 27.03.2018 vom Universitätsrat genehmigt und tritt mit 01.04.2018 in Kraft.